

Fotos und DSGVO: Aufsichtsbehörde beantwortet wichtige Fragen

14. September 2018 | Von [Dr. Datenschutz](#)

Fachbeitrag

Der Landesbeauftragte für Datenschutz- und Informationssicherheit Baden-Württemberg hat weitere hilfreiche Antworten zum Fotografieren unter der DSGVO zur Verfügung gestellt. Wir informieren Sie über die wichtigsten Punkte und stellen Ihnen die FAQ der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

FAQ-Listen der Aufsichtsbehörden

Datenschutzaufsichtsbehörden gehen zunehmend dazu über, der interessierten Öffentlichkeit in FAQ-Listen eine möglichst schnelle Antwort auf die in der Praxis zahlreichen Fragen zum Datenschutz unter der DSGVO zu geben (z. B. in [Bayern](#), [Baden-Württemberg](#)). Es lohnt sich daher ein regelmäßigen Blick auf die Webseiten der zuständigen Aufsichtsbehörden zu werfen, um sich über Neuigkeiten zu informieren. Dadurch entsteht im Umgang mit der DSGVO mehr Sicherheit. Eine Übersicht über die Datenschutzaufsichtsbehörden und deren Internetauftritte finden Sie hier: [Datenschutzbeauftragte von Bund und Ländern](#)

Die [FAQ der Aufsichtsbehörde Baden-Württemberg](#) stellt die Thematik zum Fotografieren unter der DSGVO besonders einfach und verständlich dar. Besonders interessant sind die Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen, Informationspflichten und dem Verhältnis zu anderen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem KUG (Die folgenden Ausführungen gelten aber nicht für den journalistischen Bereich):

Rechtsgrundlage für das Anfertigen und Verbreiten von Fotos

Die Aufsichtsbehörde stellt zunächst klar, dass Fotografien vom Grundsatz her verboten sind, wenn sie nicht auf eine Einwilligung oder auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden können.

Sodann wird angeführt, dass die Verarbeitung dabei der Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen dienen kann, ihre Grundlage in den Bestimmungen einer (Vereins-)Satzung haben kann, oder im berechtigten Interesse des Verantwortlichen steht. Bei Vereinen würde dies bedeuten, dass hinsichtlich die Voraussetzungen für das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern in einer Vereinssatzung oder Datenschutzordnung für Mitglieder des Vereins geregelt werden kann.

Eine Einwilligung muss nicht zwingend schriftlich erfolgen. Die DSGVO kennt insofern keine Formvorschrift. Die Einwilligung kann vielmehr – neben einer schriftlichen, elektronischen oder mündlichen – auch konkludent, z. B. durch ein Posieren oder Lächeln von der Kamera, abgegeben werden. Hier wäre es noch interessant zu wissen, wie sich die Aufsichtsbehörde in diesem Zusammenhang die Erfüllung der Nachweispflichten durch den Verantwortlichen konkret vorstellen könnte, zumal beispielsweise die bayerische Aufsichtsbehörde nach wie vor eine [schriftliche oder zumindest elektronische Einwilligung](#) empfiehlt.

Im Rahmen des berechtigten Interesses wird – zu Recht – noch einmal darauf hingewiesen, dass insbesondere die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person in den Blick genommen werden müssen ([Erwägungsgrund 47 DSGVO](#)). So ist bei einer größeren Veranstaltung auf Einladung die Erwartungshaltung der Gäste regelmäßig dahingehend, dass auch eine Dokumentation durch Fotografien erfolgen wird. Mit einer Veröffentlichung der Fotos muss jedoch nicht zwingend gerechnet werden. Dies kann aber etwa nach Auffassung der bayerischen Aufsichtsbehörden bei öffentlichen Veranstaltungen eines Vereins auch anders zu beurteilen sein.

Informationspflichten

Klargestellt wird auch, dass es die Aufsichtsbehörde für vertretbar hält, wenn bei einer unüberschaubaren Menschenmenge die Informationen für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Dies bedeutet, dass ein Aushang am Veranstaltungsort (z. B. Eingang einer Sportstätte) mit den wesentlichen Angaben von [Art. 14 DSGVO](#) erfolgen kann.

Die Aufsichtsbehörde stellt auch heraus, dass die Informationspflichten sogar „gestuft“ erfolgen können. Dies bedeutet, dass zunächst „Basisinformationen“ zur Verfügung gestellt werden (z. B. zum Verantwortlichen, den Zwecken der Verarbeitung, der Rechtsgrundlage, die Speicherdauer und Betroffenenrechte). Weitergehenden Informationen können beispielsweise über eine Webseite oder Informationsblätter erfolgen.

Verhältnis zu anderen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere KUG

Spannend sind auch die Ausführungen zum Kunsturhebergesetz (KUG). Aus Sicht der Aufsichtsbehörde Baden-Württemberg sind die praktischen Auswirkungen des juristischen Streits um das Verhältnis zwischen der DSGVO und dem KUG tatsächlich nur wenig spürbar. Denn die Wertungen des KUG können auch bei einer Abwägungsentscheidung zum berechtigten Interesse nach [Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f\) DSGVO](#) herangezogen werden. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass sich für die Praxis insofern nur wenig ändert.

Weitere Papiere der Aufsichtsbehörden zur Fotografie und DSGVO

Neben der Hilfestellung aus Baden-Württemberg, gibt es auch FAQs aus [Niedersachsen](#) oder [Sachsen](#) und ausführliche Stellungnahmen aus [Schleswig-Holstein](#), [Brandenburg](#), [Hamburg](#) und [Nordrhein-Westfalen](#), die sich mit dem Thema Personenfotografie und der DSGVO auseinandersetzen. Dabei deckt sich der Tenor der Veröffentlichungen im Kern. Man merkt aber, dass sich die Behörden bei den juristischen Problemfällen unterschiedlich stark oder eben gar nicht positionieren. Die für die Praxis relevantesten wären, ob man ohne Einwilligung:

- Personenaufnahmen im Internet veröffentlichen,
- Fotos von Kindern anfertigen und
- Bilder aufnehmen kann, die sensible personenbezogene Daten enthalten.

Ratschlag des BayLDA

Das BayLDA bringt es mit Blick auf die [Veröffentlichung von Bildern](#) schließlich auf den Punkt:

„Fragen Sie sich vor der Veröffentlichung des Fotos einer anderen Person, ob sie es auch dann im Internet veröffentlichen würden, wenn sie selbst auf dem Foto zu sehen wären.“

Dieser Ratschlag kann grundsätzlich auf alle datenschutzrechtlichen Fragestellungen übertragen werden. Versetzen Sie sich in die Lage der betroffenen Person und überlegen Sie, welchen Umgang Sie mit Ihren Daten erwarten würden. Und: Bleiben Sie im Bilde!